

Vereinssatzung des Fördervereines für die Sparte Boule im VfL Westercelle e.V. vom

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein für die Boule-Sparte im VfL Westercelle e.V.“, nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“. Sitz des Vereins ist in Celle.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in der Boule-Sparte des VfL Westercelle e.V. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Zuwendung bzw. Weitergabe von Mitteln und Materialien an die Boule-Sparte des VfL Westercelle e.V. für die Förderung dieser Zwecke.
3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere die Mitgliedsbeiträge, Sammlung von Spenden sowie die Durchführung von Veranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Personen

1. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zudem sind Tätigkeitsvergütungen an Spieler/innen ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.
2. Nicht volljährige Personen bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der Genehmigung der Eltern/Erziehungsberechtigten.
3. Mit der Beitrittserklärung erkennt das künftige Mitglied die aktuelle Satzung an.
4. Es können nur natürliche Personen Mitglied des Fördervereins werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
3. Der Austritt ist jeweils zum Jahresende mit vierwöchiger Kündigungsfrist möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:

- Ein Rückstand bei den Mitgliedsbeiträgen in Höhe von mindestens 12 Monatsbeiträgen besteht;
- Dem Mitglied ein Verhalten zuzurechnen ist, dass geeignet ist, den Vereinszweck zu gefährden und/oder das Ansehen des Vereins zu beeinträchtigen.
- Und dem Förderverein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Fortbestand der Mitgliedschaft nicht mehr zumutbar ist.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied muss dabei auf die mögliche Rechtsfolge des Ausschlusses hingewiesen werden. Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vereins und wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.
- Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Schlusses schriftlich die Mitgliederversammlung anzurufen. Dies hat aufschiebende Wirkung. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt, es sei denn, das betroffene Mitglied ist anwesend.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Für die Mitgliedschaft ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung zur Einziehung des Mitgliedsbeitrages erforderlich.
3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder 48 Euro jährlich.

§ 8 Organe und Geschäftsjahr des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Kassenwart/in sowie zwei Beisitzern/innen.
2. Dem Vorstand gehört ein Mitglied (z.B. Spartenleiter) des Abteilungsvorstandes der Boule-Sparte im VfL Westercelle e.V. an.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

5. 1. Vorsitzende/r, Kassenwart/in und 1. Beisitzer/in werden in Jahren mit gerader Jahreszahl neu gewählt. 2. Vorsitzende/r. 2. Beisitzer/in sind in Jahren mit ungerader Jahreszahl zu wählen.
6. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/in geprüft. Die Kassenprüfer/in müssen keine Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl der Kassenprüfer/in erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Sie beschließt vor allem über:
 - a. Den Jahresbericht
 - b. Die Beiträge
 - c. Die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - d. Satzungsänderungen
3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen per Mail unter Benennung des Versammlungsortes und Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Versammlung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
4. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Die Stimmabgabe erfolgt offen.
8. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzuschreiben und vom Vorstandsvorsitzende/n oder seinem Vertreter/in und Schriftführer/in zu unterzeichnen.
10. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzende/n oder in dessen Vertretung durch einen/eine dazu berufenen Versammlungsleiter/in geleitet.

§12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Fördervereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des

Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet.

2. Den Organen des Vereins und sonst für den Förderverein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Förderverein hinaus.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein VfL Westercelle e.V., Sparte Boule, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.